

Satzung



**Modellbauclub
Nürnberg e. V.**

§ 24 Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Präambel:

In Erkenntnis der Tatsache, dass die am 8. Oktober 1957 errichtete Satzung – eingetragen am 18. März 1958 in das Vereinsregister beim Amtsgericht - Registergericht – Nürnberg Bd. XXII, BI. 12 - und am 18. Januar 1960 erneuerte Version nicht mehr dem heutigen Stand entspricht wird eine Neufassung ausgearbeitet und diese der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. April 2008 zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt. Durch die erforderliche $\frac{2}{3}$ Mehrheit wird diese Neufassung von der Versammlung angenommen.

Nürnberg, den 11. April 2008

gezeichnet:

vier Vorstandsmitglieder

fünfzehn Vereinsmitglieder

oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen Beschluss gefasst werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierzu einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Die Frist zwischen Einberufung und Durchführung der Versammlung muss mindestens 21 Tage betragen, darf aber 35 Tage nicht überschreiten. Der Verein ist nur dann aufzulösen, wenn dieser Beschluss von mindestens 3/4 der in Versammlung anwesenden Stimmen gefasst wird. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet mit 2/3 Mehrheit gleichfalls diese Versammlung.

§ 20 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit und Mitarbeit aller Mitglieder einschließlich der Vorstandschaft ist ehrenamtlich und darf mit keinerlei wirtschaftlichen oder anderen persönlichen Vorteilen verbunden werden

§ 21 Behändigung der Satzung

Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist zusammen mit dem Mitgliedsausweis ein Abdruck dieser Satzung gegen Empfangsnachweis auszuhändigen. Bereits dem Verein angehörende Mitglieder erhalten diese Satzung bis spätestens 31. Dezember 2008. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen.

§ 22 Geschäftsanweisung

Die Vorstandschaft ist ermächtigt, eine Geschäftsanweisung zu erlassen, die eine ins einzeln gehende Ergänzung im Sinne vorstehender Satzung darstellt. Sie enthält alle für das Funktionieren des Vereins notwendigen Bestimmungen. Sie wird durch Beschluss der Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt, ergänzt oder geändert.

- § 23
1. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
 2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Nürnberg.

Satzung des Modellbauclub Nürnberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregistereintragung, Satzungsaufhebung und Geschäftsjahr.

Der Verein führt den Namen "Modellbauclub Nürnberg e. V." und hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist korporativ Mitglied der Dachorganisation

"nauticus - Verband deutscher Schiffmodellbauer e. V."

Der Verein wurde auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. Oktober 1957 am 28. März 1958 in das Vereinsregister beim Amtsgericht - Registergericht - Nürnberg Bd. XXII Bl. 12 eingetragen.

Die gleichzeitig unter diesen Daten errichtete Satzung und der Neufassung vom 18. Januar 1960 wird mit der erforderlichen 2/3 Mehrheit mit sofortiger Wirkung aufgehoben und außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle tritt diese Neufassung.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Oktober eines jeden Jahres und endet mit dem 30. September des darauffolgenden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der "Modellbauclub Nürnberg e. V." ist eine Organisation gemeinnützigen Charakters zur Förderung und Pflege des Modellbaues, insbesondere des Schiffmodellbaues, zur technisch-handwerklichen Vorschulung und Weiterbildung von Jung und Alt und bestrebt, die von privater und behördlicher Seite getragene Erziehung und Fürsorge für unsere Jugend in jeglicher Hinsicht zu unterstützen. Jede politische, militärische, konfessionelle oder gewerbliche Betätigung ist dabei ausgeschlossen.

§ 3 Vereinsabzeichen

Als Vereinsabzeichen (Vereinsabzeichen, Vereinssiegel usw.) führt der "Modellbauclub Nürnberg e. V." ein von dem Gebrauchsgrafiker W. Achterlik, Nürnberg, Voltastr. 81 im Jahre 1957 entworfenes Zeichen - Emblem eines unter Wind fahrenden Segelschiffes. Dieses wurde mit Bestätigung des Genannten vom 2. Januar 1960 als Vereinsabzeichen des vorgenannten Club zur Alleininigen Verwendung zur Verfügung gestellt.

Nach Entwürfen von zwei Mitgliedern, stimmten die Mitglieder: bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. 1. 1972 ab, das neu entworfene Vereinsabzeichen, Vereinsiegel für den Club zu verwenden. Es stellt ein stilisiertes Segelschiff dar. , Somit wird das alte Emblem - ein unter Wind stehendes Segelschiff - abgelöst und durch das neue Emblem ersetzt.

§ 4 Einsatz des Vereinsvermögens

Aus der Tätigkeit des Vereins dürfen Gewinne nicht erzielt werden.
Beiträge, Spenden und andere Einnahmen sind ausschließlich im Interesse des Vereins zu verwenden. Alle dem Verein nach Deckung der laufenden Ausgaben noch verbleibenden Überschüsse sind nach Sicherstellung einer angemessenen Rücklage und zum Erhalt des Vereinsgeländes und für notwendige Anschaffungen zur Durchführung von Wettbewerben zu verwenden. Jede darüber hinausgehende ungerechtfertigte Verwendung von Geldern zieht auf jeden Fall die strafrechtliche Verfolgung und die Rückerstattung des zu Unrecht entnommenen Betrages durch den Betreffenden nach sich.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:
a) aktiven Mitgliedern,
b) fördernden Mitgliedern,
c) Ehrenmitgliedern.

§ 6 Mitgliedschaft

- a) **Aktives Mitglied** kann jede Person werden, welche am Modellbau interessiert ist. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahrs haben die Zustimmung des verantwortlichen Erziehungsberechtigten zu erbringen.
- b) **Förderndes Mitglied** kann jede Person werden.
- c) Für besondere Verdienste im Interesse des Schiffmodellbaues allgemein, oder insbesondere des Vereins kann die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden.
Über die Aufnahme eines Mitgliedes zu a) und b) entscheidet die Vorstandschaft. Eine Begründung für die Ablehnung des Antrages braucht nicht gegeben zu werden.

c) **Monatsversammlungen**

Diese Versammlungen, die zumindest allmonatlich einmal anberaumt werden, dienen der Bekanntgabe der wichtigsten Geschäftsaus- und eingänge, sowie der Information über Veranstaltungen und anstehender Arbeiten. Fachvorträge mit anschließender Diskussion sind erwünscht und sollten bei diesen Versammlungen nicht zu kurz kommen. Alle Mitgliederversammlungen sind Mitgliederversammlungen im Sinne des § 32 BGB.

Stimmberechtigt in allen Mitgliederversammlungen ist die Vorstandschaft und jedes einzelne Mitglied des Vereins. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied mit den fälligen Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand ist. Die Mitgliederversammlungen sind das oberste Organ des Vereins und beschließen im Rahmen der Satzung über wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere Satzungsänderungen, Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen, Wahl oder Abberufung der Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder derselben, endgültigen Ausschluss von Mitgliedern, Ausgabe von Finanzmitteln usw.

Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden ausgenommen bei Satzungsänderungen (siehe § 18) und bei einem Beschluss, der zur Auflösung des Vereins führt (siehe § 19). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters. Die Einladung zu Jahreshauptversammlungen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen haben unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Die Versammlungsbeschlüsse sind vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu beurkunden.

§ 17 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Die Höhe dieser Gebühren bzw. Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen festgesetzt.

§ 18 Satzungsänderungen

Zur Annahme einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 213 der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich. Zudem kann über derartige Änderungen nur in einer Jahreshauptversammlung

§ 14 Wahl der Vorstandschaft

Die gesamte Vorstandschaft wird auf die Dauer von 3 Jahren in der für das Jahr anstehenden Jahreshauptversammlung gewählt.

Gleichzeitig sind zwei Kassenrevisoren für die Dauer eines Jahres durch diese Versammlung zu wählen. Tritt ein Mitglied der Vorstandschaft während der laufenden Amtsperiode vorzeitig zurück oder wird durch andere Umstände (Austritt aus dem Verein, Tod usw.) der Posten eines Vorstandsmitgliedes vakant, so hat die Vorstandschaft bis zur Neuwahl durch die kommende Jahreshauptversammlung kommissarisch einen Nachfolger zu bestimmen.

Kommt keine Übereinstimmung zustande, so entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Abberufung der Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder derselben

Die Gründe, die im § 8, Buchstabe b), zum vorläufigen Ausschluss eines Mitgliedes führen, gelten auch für die Abberufung der gesamten Vorstandschaft oder einzelner Mitglieder derselben durch die Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei mehrfach gezeigtes Desinteresse an der zu erwartenden Arbeit und am Wohle des Vereins oder einzelner Mitglieder desselben als weiterer Abberufungsgrund hinzutritt.

§ 16 Mitgliederversammlung

a) Jahreshauptversammlung

Jährlich findet nach Beendigung des Geschäftsjahres (30. September jeden Jahres) in der ersten Hälfte des Monats Oktober eine Jahreshauptversammlung statt. In ihr hat die Vorstandschaft über das verflossene Geschäftsjahr zu berichten, auch ist ein Kassenbericht zu geben, der von den beiden Kassenrevisoren zu bestätigen ist. Sodann erfolgt die Neuwahl der Kassenrevisoren für das neu angelaufene Geschäftsjahr und alle 3 Jahre die Neuwahl der Vorstandschaft.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Anlässe ist die Vorstandschaft verpflichtet - siehe hierzu das Nähere aus der Satzung - außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Sie erhalten somit die Wertung einer Jahreshauptversammlung.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, nachdem zuvor Antrag zumindest eines aktiven Mitgliedes bei der Vorstandschaft termingerecht, d.h. vor Absendung der Tagesordnung an die Mitglieder, gestellt wurde.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum "Modellbauclub Nürnberg e. V." erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an die Vorstandschaft des Vereins zu richten ist. Die Aufnahme wird durch die Aushändigung des Mitgliedsausweises vollzogen. Der Tag der Annahme eines Aufnahmeantrages gilt als Aufnahmetag eines Mitgliedes.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds. Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins. Indessen bleiben, außer bei Ableben alle Verpflichtungen bestehen, besonders hinsichtlich rückständiger Beiträge, die aus der bisherigen Mitgliedschaft hergeleitet werden. Die Vorstandschaft ist gehalten, ein Mitglied nach einem Beitragsrückstand von drei Monaten zu mahnen, wobei die Mahngebühren vom Schuldner zu tragen sind, Beitragsrückstände voll zu fordern, bzw. einzuklagen.

a) Austritt

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ablauf des Kalendervierteljahres zulässig unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

b) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vorläufig ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Innerhalb einer Frist von 14 Tagen kann dieses Mitglied Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese Berufung ist schriftlich zu begründen. Erfolgt keine fristgemäße Berufung, so wird der vorläufige Ausschluss von selbst gültig. In diesem Falle hat der 1. oder 2. Vorsitzende von diesem Ausschluss der nächsten Mitgliederversammlung Kenntnis zu geben.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss und darf nur bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins, bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, oder bei erheblichem Verstoß gegen die Satzung oder Anordnungen der Vorstandschaft erfolgen. Ausschlussgrund ist auch ein Beitragsrückstand von 6 Monaten. Während des vorläufigen Ausschlusses ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

Über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen
- hier insbesondere der Beteiligung an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen, außerordentlichen Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen, Vorträgen und Wahlen, solange es seine satzungsmäßigen Pflichten dem Verein gegenüber erfüllt. Zudem kann jedes Mitglied in die Vorstandschaft gewählt und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
- 2) Die Mitglieder haben die Pflicht die Satzung und Bestimmungen des Vereins, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vorstandschaft zu befolgen und nach besten Kräften die Ziele des "Modellbaclub Nürnberg e. V." zu unterstützen. Zudem hat jedes Mitglied einen monatlichen Betrag und bei Neuaufnahme nach dem 31. 3. 1960 beschlossenen einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 10 Die Organe des Vereins

Die Organe des "Modellbaclub Nürnberg e. V." sind:

- a) Die Vorstandschaft
- b) Die Mitgliederversammlungen aufgegliedert in:
 - Jahreshauptversammlung
 - außerordentliche Mitgliederversammlung
 - Monatsversammlungen

§ 11 Die Vorstandschaft

§ 12

1.

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Hauptkassier

Aufgabe der Vorstandschaft ist es die laufenden Geschäfte zu führen. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsweise des 1. und 2. Vorsitzenden ist jeweils mit Wirkung gegen Dritte in Weise beschränkt (§ 26 BGB), das für Rechtsgeschäfte über 500,-€ die Zustimmung der gesamten Vorstandschaft erforderlich ist.

Im Innenverhältnis gilt, dass die Verfügungsgewalt der Vorstandschaft auf das gesamte Clubvermögen bis auf einen eisernen Bestand von 500,-€ erstreckt und den eisernen Bestand zu 500,-€ nur die Mitgliederversammlung beschließen kann.

Sitzungen der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen oder wenn es von mindestens einem Mitglied der Vorstandschaft verlangt wird.

2. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
3. Beschlussfassung durch schriftliche, elektronische oder fernmündliche Umfrage ist zulässig.

§ 13 Beschlüsse

Die Vorstandschaft kann Ausschüsse und Ehrenämter für bestimmte Aufgabengebiete bestellen. Diese stehen der Vorstandschaft oder einzelnen Mitgliedern derselben beratend zu Seite.